

# Sharing Queen

## Lösungsskizze

### A Buchung über PrimaCar

- Recht der Helen, sich vom Mietvertrag mit Saskia (§ 535 BGB) zu lösen?
- I Fristlose Kündigung nach § 543 BGB: Es fehlt an einem wichtigen Grund
  - II Rücktrittsgrund nach § 323 BGB nicht ersichtlich
  - III Keine Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB
  - IV Rücktrittsrecht aus den Nutzungsbedingungen von PrimaCar?
    - 1 Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen
    - 2 Nutzungsbedingungen von PrimaCar = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB mit Geltung für den Vertrag zwischen Helen und Saskia?
      - a Bedingungen nicht im Einzelnen ausgehandelt, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB
      - b Vertragsbedingungen
      - c Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert
      - d Gestellt vom Verwender = Helen
        - i Nicht Helen, sondern PrimaCar hat die Bedingungen gestellt
        - ii PrimaCar steht auch in keinem Näheverhältnis zu Helen, sondern mitten zwischen den Parteien
          - a.A. auch unter Hinweis auf die Provision kaum vertretbar (vgl. *Grüneberg* in *Grüneberg*, BGB, 2023, § 305 Rn. 12 zu Maklern)
        - iii Keine Stellensfiktion nach § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB, da Helen keine Unternehmerin ist, § 14 BGB
      - e Rechtsfolge: Begrifflich keine AGB, d.h. Einbeziehung der Bedingungen in den Vertrag steht nicht unter den hohen Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB
    - 3 Einbeziehung der Nutzungsbedingungen konkludent durch Teilnahme am Marktgeschehen auf der Plattform, a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar
    - 4 Verwerfung der Rücktrittsklausel analog § 308 Nr. 3 BGB?
      - a Regelungslücke: §§ 305 Abs. 1 S. 1, 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB stammen aus der Zeit vor dem Aufkommen der Sharing Economy
      - b Vergleichbare Interessenlage: Dagegen spricht insbesondere, dass die Klausel beiden Parteien ein Rücktrittsrecht gewährt
      - c Zudem: § 308 Nr. 3 BGB gilt schon nach seinem Wortlaut nicht für Dauerschuldverhältnisse
      - d Zwischenergebnis: Verwerfung der Klausel analog § 308 Nr. 3 BGB abzulehnen
    - 5 Zwischenergebnis: Helen erwächst aus den PrimaCar-Nutzungsbedingungen bzw. aus deren Aufnahme in den Mietvertrag ein Rücktrittsrecht
  - V Ergebnis: Helen konnte sich daher vom Vertrag lösen

## B Buchung bei Better Drive

### I Rechnung von Better Drive →

#### Anspruch auf verschiedene Rechnungspositionen aus dem Mietvertrag (§ 535 BGB)?

1 **Zeitpreis i.H.v. 192 Euro** nicht beanstandet

2 **1 Euro für das Schutzpaket:**

- a Verstoß gegen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr?
  - i Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312i BGB
  - ii Verletzung von Informationspflichten nach § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 3 EGBGB, da keine Information über das Schutzpaket im Rahmen des Buchungsvorgangs
  - iii Rechtsfolge:
    - o Im Unterschied zu § 312e BGB nicht Wegfall der entsprechenden Zahlungsposition, sondern allenfalls Ansprüche aus culpa in contrahendo (vgl. Art. 8 Abs. 2 a.E. VRRIL, *Busch* in BeckOGK, BGB, 6/2021, § 312j Rn. 42-45)
    - o Im konkreten Fall ist mit Blick auf den hohen Zeitpreis unwahrscheinlich, dass S die Fahrt an 1 Euro hätte scheitern lassen, daher kein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des Vertrages aus c.i.c.
- b Verstoß gegen Informationspflichten für Fernabsatzverträge nach §§ 312d Abs. 1, 312e BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 3 EGBGB
  - i eA: „Sonstige Kosten“ i.S.d. § 312e BGB sind nur versandkostenähnliche Nebenkosten wie Bearbeitungs- oder Verwaltungskosten ohne konkreten Gegenwert, vgl. *Busch* in BeckOGK, BGB, 6/2021, § 312e Rn. 5
  - ii aA: Der Begriff der „sonstigen Kosten“ ist verbraucherschützend weit auszulegen, vgl. etwa *Martens* in BeckOK BGB, 11/2022, § 312e Rn. 6
  - iii 1-€-Schutzpaket also ggf. nach § 312e BGB unwirksam
- c Verstoß gegen § 305c Abs. 1 BGB?
  - i Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB
    - o AGB-Recht neben § 312j BGB anwendbar, weil die Verbraucherrechtlinie 2011/83/EU (liegt § 312j BGB zugrunde) die Klauselrichtlinie 93/13/EWG (liegt § 305c Abs. 1 BGB zugrunde) nicht verdrängen möchte
    - o Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen
  - ii Better-Drive-AGB = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB?
    - o Keine Individualvereinbarung, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB
    - o Vertragsbedingungen

- Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, s.a. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB
- Gestellt vom Verwender = Better Drive, s.a. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB
- iii Einbeziehung der AGB in den Vertrag scheitert an § 305c Abs. 1 BGB: Die Pauschale für das Schutzpaket ist überraschend, u.a. weil man in den AGB keine Aufpreise erwartet
- iv Rechtsfolge: Klausel ist gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil
- d Zwischenergebnis: Der 1 Euro auf der Rechnung ist nicht berechtigt

### 3 17 Euro Bußgeldpauschale

- a Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen, s.o.
- b Better-Drive-AGB = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, s.o.
- c Einbeziehung der AGB in den Vertrag
  - i Einbeziehung per Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3 BGB
  - ii Keine überraschende Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB
- d Inhaltskontrolle
  - i Eröffnung der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB
  - ii Unzulässige Pauschalierung nach § 309 Nr. 5 BGB?
    - Schadensersatzanspruch von Better Drive gegen rasende Kunden aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
    - 17 Euro = übliche Schadenshöhe?
      - 17 Euro ≈ Lohnkosten für 30-60 Minuten Arbeit
      - Aufwand für die Offenlegung der Fahrerdaten an die Bußgeldbehörde ≈ 5 Minuten
      - Insofern erhebliche Überschreitung der üblichen Schadenshöhe, a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar
    - Keine Gestattung des Nachweises niedrigeren Bearbeitungsaufwands
  - iii Zwischenergebnis: AGB unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB
- e Rechtsfolge: Keine Pflicht zur Zahlung der 17 Euro, § 306 Abs. 1 BGB

### 4 250 Euro Strafe für Auslandsfahrt

- a Klausel nicht unwirksam nach § 309 Nr. 6 BGB, da keiner der dort aufgezählten Fälle
- b Klausel unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB?
  - i Zu pauschalierender Schadensersatzanspruch aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB?
    - Mietvertrag, § 535 BGB
    - Pflichtverletzung: Gab es eine vertragliche Pflicht, nicht ins osteuropäische Ausland zu fahren?
      - § 7.1 der Better-Drive-AGB untersagt Fahrten ins osteuropäische Ausland

- Darin liegt tendenziell kein Verstoß gegen §§ 305c Abs. 1, 307 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGB
    - Car Sharing aktuell noch mit starker Bindung an die Stationsstadt
    - Osteuropaverbote auch bei klassischen Autovermietern durchaus üblich
    - Zwar mag die europäische Dienstleistungsfreiheit auch auf Verträge zwischen Privaten ausstrahlen, ihre Einschränkung wäre hier aber wohl gerechtfertigt, a.A. vertretbar
  - Insofern: Pflichtverletzung gegeben, a.A. vertretbar
    - Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
    - Schaden: Mit Blick auf die bloße Diebstahl*gefährdung* des Autos mindestens fraglich
  - ii 250 Euro = übliche Schadenshöhe, wenn ein Auto im Wert von 25.000 Euro bei jeder 100. Auslandsfahrt gestohlen wird, das ist aber eher fraglich
  - iii Keine Gestattung des Nachweises eines niedrigeren Schadens
  - iv AGB daher unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB
  - c Klausel ansonsten unwirksam nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
- 5 **Ergebnis:** Rechnung von Better Drive in Höhe von 192 Euro berechtigt, in Höhe von 268 Euro unberechtigt

## II Berechtigung der S zum Hacken des Autos?

- 1 Verbotene Eigenmacht von Better Drive ggü. Saskia, § 858 Abs. 1 BGB?
  - a War Saskia Besitzerin im Zeitpunkt der Sperrung?
    - i Sachherrschaftswille ist unproblematisch gegeben
    - ii Tatsächliche Sachherrschaft?
      - Dagegen: Die Sperrung zeigt, dass Saskia das Fahrzeug nicht komplett kontrollieren kann
      - Dafür: Saskia ist die einzige, die das Fahrzeug nutzen kann
      - Dafür: Irgendjemandem wird man die Sachherrschaft ja zuweisen wollen, und hier wiegt die physische Kontrolle wohl schwerer als die Möglichkeit zum Fernzugriff
      - Also hatte Saskia die tatsächliche Sachherrschaft inne, a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar
    - iii Also war Saskia Besitzerin
  - b Besitzbeeinträchtigung durch Better Drive?
    - i Besitzentziehung?
      - Dafür: Mit dem gesperrten Fahrzeug kann Saskia nichts mehr anfangen

- Dafür: Das Fahrzeug steht im öffentlichen Straßenraum und nicht etwa in Saskias Garage
- Dagegen: Saskia steht vor dem Fahrzeug, und es fehlt nur eine Freischaltung, damit sie es wieder nutzen kann
- Also eher keine Besitzentziehung, a.A. gut vertretbar
- ii Besitzstörung?
  - Dagegen: Saskias Sachherrschaft stand von Beginn an unter dem Damoklesschwert des Fernzugriffs
  - Dafür: Saskia konnte das Fahrzeug vor der Sperrung nutzen, danach war ihr die Nutzung verwehrt
  - Also ist eine Besitzstörung zu bejahen
- iii Better Drive hat durch die Sperrung also Saskias Besitz beeinträchtigt
- c Eine gesetzliche Gestattung dafür gibt es nicht
- d Geschah die Besitzstörung gegen Saskias Willen?
  - i Ist es überhaupt möglich, sich mit einer Besitzstörung einverstanden zu erklären?
    - eA: Der Katalog der Selbsthilferechte in §§ 229, 230 BGB ist abschließend
    - Dagegen: Der Katalog könnte allenfalls im Hinblick auf die dort legitimierten Nothilfemittel – Wegnahme und Sachbeschädigung – abschließend sein; hier geht es aber um etwas anderes, nämlich eine Fernsperrung
    - Und: Wenn man die Besitzstörung nicht per Einverständnis legitimieren könnte, wäre das Tatbestandsmerkmal „ohne dessen Willen“ in § 858 Abs. 1 BGB bedeutungslos
    - Also Einverständnis mit der Besitzstörung möglich, a.A. theoretisch vertretbar, aber abwegig
  - ii Einverständnis per AGB?
    - Grundsätzlich ist ein Einverständnis auch per AGB möglich
    - Die entsprechende Klausel ist aber womöglich überraschend entgegen § 305c Abs. 1 BGB
    - Jedenfalls verstößt sie gegen § 307 Abs. 1 BGB, weil sie keine Ausnahmen zulässt und die Fahrzeugnutzerin nicht im Voraus vor der anstehenden Sperrung warnt
    - Siehe auch den etwas anders gelagerten Batteriesperre-Fall des BGH, Urt. v. 26. Oktober 2022, XII ZR 89/21, <https://openjur.de/u/2455384.html>
    - Saskias Einverständnis ist also unwirksam
  - iii Also geschah die Sperrung ohne Saskias Willen
- e Also stellt die Sperrung eine verbotene Eigenmacht zu Lasten von Saskia dar
- 2 Hacken des Fahrzeugs als zulässiger Besitzschutz?
  - a § 859 Abs. 2 BGB ermöglicht eine Besitzkehr zu Gunsten der Besitzerin
  - b Aber schon fraglich, ob Better Drive als Täterin auf *frischer* Tat betroffen, weil man sie nicht als Täterin weglaufen sieht

- c Zudem womöglich Ausschluss der Besitzschutzrechte nach § 866 BGB?
    - i Als Vermieterin ist Better Drive eigentlich nur mittelbare Besitzerin (§ 868 BGB) und nicht Mitbesitzerin
    - ii Man könnte die Möglichkeit der Fernsperrung aber als Mit-Sachherrschaft von Better Drive begreifen
      - o Dann wäre es sog. qualifizierter Mitbesitz, weil beide mitspielen müssen, damit eine Nutzung des Gegenstands möglich ist
      - o Hier ist alles vertretbar, der BGH hat die Frage im o.g. Batteriesperre-Fall offen gelassen
    - iii Selbst dann wäre Besitzschutz gemäß 866 BGB aber möglich, weil Saskia als bisherige Mitbesitzerin völlig aus dem Besitz herausgedrängt wurde
  - d Das Hacken des Autos ist insofern als zulässige Besitzkehr einzuordnen
- 3 Ergebnis: S durfte das Auto hacken, a.A. vertretbar
- 4 Ausführlich dazu mein Beitrag „Possessorischer Besitzschutz im Internet der Dinge“ im Märzheft 2023 der [Juristischen Ausbildung \(JURA\)](#) (in den meisten Fakultäten kostenfrei zugänglich über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek)